Rechtsfragen im Reise- und Beherbergungsrecht

Seminar am 14.06.2013

Rechtsbeziehung zwischen Reisendem
und Tourismusanbieter

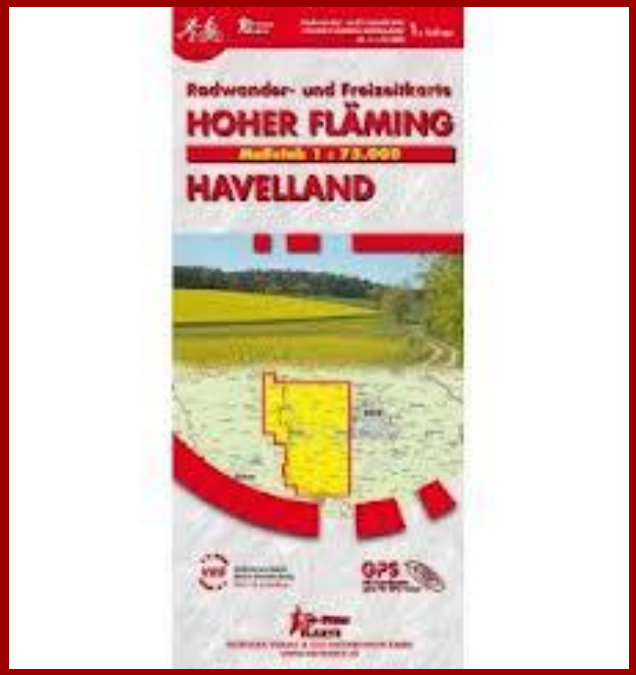

Rechtsanwältin: Anja Smettan-Öztürk
Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Reiserecht
Augsburger Straße 29
10789 Berlin
www.rechtsanwalt-smettan.de
info@rechtsanwalt-smettan.de

Die wichtigsten rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Beherbergung von Gästen

Der Beherbergungsvertrag und der Grundsatz der Vertragsfreiheit

beinhaltet die Komponenten:

- Abschlussfreiheit (ob und mit wem)
- Inhaltsfreiheit (was)
- Formfreiheit (mündlich, schriftlich)

Beispiel Beherbergungsvertrag

- der Kegelverein reserviert telefonisch für 15 Personen vom 10.5.2013 für drei Nächte zum Preis von 79,00 € /EZ, das Hotel bestätigt die Buchung am Telefon

- Gemäß § 535 BGB gilt:

  „Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache zu gewähren…Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte Miete entrichten."

Chance der schriftlichen Vereinbarung nutzen

- ab wann ist Zutritt zur Mietsache möglich
- Bestandteil des Nutzungsrechts (Mitnutzung von Sportgeräten oder, Fahrrad, Küche etc.)
- auf welche Ausstattung kann zurückgegriffen werden
- Zahlungsmodalitäten
- Stornierung
- Stornierungspauschale
- Abreise
- Freiplatzregelungen

Die Buchung durch mehrere Personen Wer ist mein Vertragspartner???

- **Familienreisen** (Anmelder ist alleiniger Vertragspartner)
- **Gruppenreisen**

  -Anmelder ist **Vertreter** der einzelnen Reisenden der Gruppe, § 164 BGB

  -Anzahl der Verträge entspricht Anzahl der Teilnehmer
- Klassenfahrten (ein Lehrer handelt im Zweifelsfall als Stellvertreter im Namen der Schüler)

Keine automatische Anmelderhaftung

Verhinderung des Gastes / Rücktritt / Nichtbenutzen der Unterkunft

- Ein **einseitiger <u>kostenfreier</u> Rücktritt des Gastes ist prinzipiell ausgeschlossen**

- § 537 BGB Verhinderung des Mieters:

  „Der Mieter wird von der Entrichtung des vereinbarten Mietzinses nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung seines Gebrauchsrechts gehindert wird."

- Der Beherberger muss sich ersparte Aufwendungen auf den Erfüllungsanspruch anrechnen lassen

- Rechtsprechung hat folgende Sätze für angemessen erachtet:
  - Ü / F 20 %
  - Ü / HP 30 %
  - Ü / VP 40 %

Verhinderung des Gastes / Rücktritt / Nichtbenutzen der Unterkunft

- Statt der Erfüllung kann Gastwirt pauschale Stornogebühren verlangen

- Beispiel: Stornokosten bei Buchung Ü/ F

  - *Rücktritt bis zum 31. Tag vor Reiseantritt: 10 %*
  - *Rücktritt bis zum 21. Tag vor Reiseantritt :20 %*

  - *Rücktritt bis zum 11. Tag vor Reiseantritt: 40 %*
  - *Rücktritt bis zum 3. Tag vor Reiseantritt : 50 %*

Rücktritt noch kurzfristiger oder bei Nichterscheinen 80 %
Dem Gast bleibt es unbenommen, dem BHB gegenüber den Nachweis einer höhere Aufwendungsersparnis zu führen. In diesem Fall ist der Gast nur zur Bezahlungen de entsprechend geringeren Betrages verpflichtet.

Nichtbereitstellen der Unterkunft durch den Beherberger

- Stellt der Unternehmer die Unterkunft nicht zur Verfügung haftet er gemäß §§ 283, 280 I auf Schadensersatz (Mehrkosten für Ersatzunterkunft, sinnlose Aufwendungen, wie z.B. unnötige Reisekosten)

- Das Hotel ist **grds. nicht berechtigt das Zimmer anderweitig** zu vergeben, wenn der Gast nicht zu einer bestimmten Uhrzeit eintrifft.

- Eine bestimmte Uhrzeit für eine Anreise müsste vertraglich vereinbart gewesen sein.

  – *„Das Zimmer steht dem Gast ab 14.00 Uhr zur Verfügung. Die Anreise soll bis 16.00 Uhr erfolgen. Ist der Gast um 18.00 Uhr nicht angereist und hat den Gastwirt auch nicht über Verzögerungen in Kenntnis gesetzt, ist der Gastwirt berechtigt, das Zimmer anderweitig zu vergeben."*

Beherbergung und Reiserecht? Wann kommt das Pauschalreiserecht zur Anwendung ?

- Die §§ 651 a ff (Pauschalreiserecht) BGB gelten im Verhältnis zwischen Reiseveranstalter und Reisenden

- § 651 a ff BGB: *„Durch den Reisevertrag wird der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) zu erbringen."*

Fläming
Startseite » Aktuelles
Aktuelles
48 Stunden Fläming
Fit & Aktiv
Kultur & Historie
Reisen & Speisen
Gastlicher Fläming
Schlafen & Träumen
Orte & Landkreise
Naturparke
Reiseservice
Veranstaltungskalender
Prospektanforderung
Kontakt
Tourismusverband
Sitemap
Impressum
Brandenburg
Das Weite liegt so nah.
Deutschland
Das Reiseland
Aktuelles aus der Reiseregion Fläming
↑↓ Datum | ↑↓ Titel
Sabinchenfestspiele 2013
mehr
800 JAHRE TREBBIN
1213 - 2013
800 Jahre Trebbin 1213-2013
Volles Programm auf allen Bühnen
mehr
Der Aquarellsonntag
Ein Fläming Farben Fest in Wiesenburg
mehr
Jubiläumsveranstaltung 22. - 25. August 2013 zur Erinnerung an die Napoleonischen Befreiungskriege 1813
200 Jahre Schlacht bei Großbeeren - 100 Jahre
Google Maps
Fläming
Suche
Stichwort:
Suche starten
erweiterte Suche »
Angebote von A-Z:
Angeln
Suche starten
Adressbuch
Anbieter:
Ort:
- alle -
Suche starten
Geonavigator
Angeln
Rostock
Hamburg
Berlin
Hannover
Fläming
Magdeburg
Dortmund
Leipzig
Frankfurt
Nürnberg
Stuttgart
München

Skaten oder Radeln ohne Gepäck auf Europas einmaliger Flaeming-Skate® (105 km)

Skate- und Radangebot für Einzelreisende und Gruppen

Tourismusverband Fläming e. V.

Anschrift
Küstergasse 4
14547 Beelitz

Kontakt
Telefon: 033204 6287-0
Fax: 033204 6287-61
Mail: info@reiseregion-flaeming.de...
Internet: www.reiseregion-flaeming.de...

Fernab von Abgasen und störendem Autoverkehr gleiten Sie auf der feinst asphaltierten FLAEMING-SKATE durch den Niederen Fläming und das Baruther Urstromtal. Auf zwei Rädern oder acht Rollen erkunden Sie die wunderschöne Natur und liebenswerten Sehenswürdigkeiten der Region.

Frische Luft in die Lungen pumpen, die Augen auf saftigem Grün ausruhen und sich sportlich betätigen - wo gibt es ein erholsameres Arrangement? Leistungen:

- 4 Übernachtungen/Frühstück
- 3 x Gepäcktransfer
- 3 x Lunchpaket
- Führungen in Museen und Kirchen
- Nutzung eines hauseigenen Bewegungsbades

Preis pro Person im Doppelzimmer: ab 179,00 Euro

Beispiel: Pauschale Ferienlager

Freizeit- und Jugendhotel Gutshaus Petkus - Das 1. Skatehotel der Welt - Microsoft Internet Explorer

Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ?

Zurück Suchen Favoriten

Adresse http://www.skatehotel.de/ Wechseln zu Links

Favoriten

Hinzufügen... Verwalten

- Links
- HomePage
- MSN
- Radiostationsübersicht
- RealPlayer-Homepage
- Google
- Stylus CX6600 Treiber und Soft...
- WEB.DE - E-Mail - DSL - Modem - ...
- Berliner Sparkasse (100 500 00) ...
- Deutsche Bank - Festzinssparen ...
- Hürriyet - Almanya
- BTMK
- K-Hardware

Ein Popup wurde geblockt. Klicken Sie hier, um das Popup bzw. weitere Optionen anzuzeigen...

Freizeit- und Jugendhotel Gutshaus Petkus

- Home
- Unterkunft
- Familienferien
- Klassen+Jugendreisen
- Freizeit
- Region
- Kontakt
- Impressum

Familienpass Brandenburg 5,- €

09 ServiceQualität BRANDENBURG

Bewegung, Sport, Natur machen Spaß

Bewegung, Sport und Naturerlebnis sind Schwerpunkte unseres Angebots für Klassen- und Jugendreisen. Unsere Aktionen stehen unter dem Motto von Gemeinsamkeit, Spaß, Kommunikation und lösungsorientiertem Handeln.

Das könnt Ihr machen

- Waldrallye mit dem Förster
  Wie geschickt bin ich als Holzverkäufer und was weiß ich von den Igeln?
- Dorfrallye
  Was ist eine Paltrockwindmühle und für welches Getreide ist Petkus berühmt?
- Skate- oder Fahrradtour auf der Flaeming-Skate
  Wer ist zuerst im Freibad Wahlsdorf oder am besten Eisladen der Strecke?
- Outdoor Adventure Tag
  Wie orientiere ich mich in der Natur, was sind Survival-Techniken und Prinzipien?
- Klettern im Gebälk
  Wie geschickt bin ich im Kisten-, Balken oder Prusikklettern und auf der Riesenleiter?
- Brot backen
- Verschiedene Kreativangebote
  Wie baut man Jonglierbälle und wie lernt man jonglieren?

Preise 2007

4 Übernachtungen inkl. VP
84 Euro / pro Schüler

2 Übernachtungen inkl. VP
42 Euro / pro Schüler

Freiplatzregelung*

4 Übernachtungen inkl. VP und Programm
ab 99 Euro / pro Schüler

Programm z.B.:
Beachvolleyball, Schnupperkurs im Skaten (Skateverleih nicht im Preis enthalten), Dorfrallye, Klettern im Gebälk (Kisten + Balkenklettern), Lagerfeuer,

Super Ausflugsziele für Klassenfahrten sind:
Tropical Island, Draisinefahren, Bunkerführung in Wünsdorf, Berlin, Potsdam, Wittenberg, Paddeln im Spreewald, Flämingtherme, Kloster Zinna und mehr...

Organisation
Gerne stellen wir für Euch/Sie nach Euren/Ihren Wünschen und entsprechend der Altersstufe ein interessantes Programm zusammen. Alle Angebote sind auch einzeln buchbar.
Ruft uns an: 033745 / 70870.

Ferienfreizeit
Ferienfreizeiten organisiert in unserem Haus KL III

Internet

Das Besondere des Reisevertrages liegt also darin, dass **mindestens zwei Hauptleistungen** zu einem Leistungs-Paket verbunden werden.

- **Hauptleistungen** können sein:

  Hotel-, Pensions-, Wohnwagen- Zeltübernachtungen;

  Beförderung zum Urlaubsort (Flug, Bahnfahrt, Schiffsfahrt, Busfahrt, Mietwagen);

  sonstige Events: Sprachkurse, Sportkurse, Reitkurse, Konzertteilnahme, Teilnahme an Veranstaltungen, Ausflüge

Wann bin ich Reiseveranstalter?

- Reiseveranstalter ist, wem Planung, Organisation und Durchführung einer Reise, also einer **Gesamtheit von Reiseleistungen** aufgrund vertraglicher Verpflichtung obliegt

Centerpark Entscheidung BGH Urt. vom 24.11.1999

- Reiseveranstalter i.S. des § 651 a BGB kann auch ein Unternehmen sein, dass die Vertragsleistungen selbst als Leistungsträger erbringt

Abgrenzung Veranstalter oder Vermittler

- Welche Art der Tätigkeit vorliegt, hängt entscheidend davon ab, wie das Reiseunternehmen auftritt

- Auf die Rolle des Vermittlers kann sich das Reiseunternehmen dann zurückziehen, wenn aus der Sicht eines **objektiven Durchschnittsreisenden** unmissverständlich klar ist, dass es sich um eine Fremdleistung handelt

Abgrenzung Veranstalter oder Vermittler

- Ein RV haftet auch dann für Schäden, wenn er im Reisprospekt oder Werbezetteln ausdrücklich darauf hinweist, dass er lediglich Vermittler ist, wenn **die tatsächlichen Umstände** der Buchung, Organisation und Durchführung des Ausfluges vor Ort **im eklatanten Widerspruch** dazu stehen und der beherrschende Eindruck entsteht, der RV sei der eigentliche Veranstalter des Ausfluges. (OLG Frankfurt a.Main RRa 2006, 217, bestätigt durch BGH Urt. Vom 19.06.2007, Az: X ZR 61/06)

Abgrenzung Veranstalter oder Vermittler

- deutliche Kennzeichnung des durchführenden Veranstalters
- Klarstellung der Vermittlerrolle (im Prospekt, auf der Homepage, in der Bestätigung)
- deutliche Aufsplittung der Rechnung, wenn Inkasso durchgeführt wird

§ 5 a UWG Irreführung durch Unterlassen (neu seit 30.12.2008)!

*„Unlauter handelt, wer die Entscheidungsfreiheit von Verbrauchern dadurch beeinflusst, dass er eine **Information vorenthält**, die im konkreten Fall **wesentlich** ist“*

Hohe Anforderungen an die Aufklärung sind die Folge

§ 5 a UWG Irreführung durch Unterlassen (neu seit 30.12.2008)!

Folgende Informationen gelten als wesentlich (§ 5 Abs. 3 UWG):

- *alle wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung*
- *die Identität und Anschrift des Unternehmers*
- *Endpreis bzw. Art der Preisberechnung*
- *Zahlungs- Liefer- Leistungsbedingungen, Verfahren und Umgang mit Beschwerden*
- *das Bestehen eines Rechtes zum Rücktritt oder Widerruf*

- *(Veröffentlichung der AGB auch im Internet nun zu empfehlen **!!**)*

Fazit § 5 a UWG

- bei vermittelten Angeboten muss die Identität des vermittelten Unternehmens genau bezeichnet werden

- dies gilt sowohl für vermittelte Reisen, aber auch einzelne Reisebausteine

Wichtige Konsequenzen, Reiseveranstalter zu sein –Haftung für Gehilfen -

- Haftung im Rahmen der Vertragserfüllung auch für das Verschulden der einzelnen Leistungsträger, denn diese sind **Erfüllungsgehilfen** des Reiseveranstalters

- § 278 BGB Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte:
  „Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden"

- Der Begriff des Verschuldens umfasst Vorsatz als auch Fahrlässigkeit

Was sind Verkehrssicherungspflichten?

Was sind Verkehrssicherungspflichten?

- Wer eine objektive Gefahrenlage schafft oder sie in dem von ihm beherrschten Gefahrenbereich andauern lässt, muss entsprechende Sicherungsmaßnahmen treffen.
- Das Maß der zu fordernden Sorgfalt bestimmt sich dabei nach den **typischerweise** während einer Reise vorkommenden Situationen.
- Keine Haftung des Veranstalters für atypische –nicht vorhersehbare- Geschehnisse
- Keine Haftung für die Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos!

Was sind Verkehrssicherungspflichten?

- Maßstäbe der Schutzpflicht

  -Art der Reise (Kanu Wildwasser vs. Kanu Badesee)

  -Erhöhtes örtliches Risiko

  -Reiseteilnehmer mit unterschiedlichen Fähigkeiten zum Selbstschutz (Arbeit mit Kindern)

  -Verringerung der Selbstkontrolle des Reiseteilnehmers durch den Reiseveranstalter (Verabreichung von Alkohol)

  -Veranlassung des Reisenden zu einer gesteigerten Selbstgefährdung (Fälle aus Rechtsprechung: „Korallenriff", „Sturz in Flughalle", „Reitunfall", „Safaripirsch")

Wichtige Konsequenzen, Reiseveran-stalter zu sein –Schadensersatz / Fazit-

- Haftung des Veranstalters erstreckt sich nicht nur auf geschuldete Reiseleistung sondern integrale Bestandteile von Reiseelementen (Blick des Reisenden ist maßgeblich)
- Die regelmäßige Überprüfungen der Leistungsträgerbereitschaft wird durch die Rechtsprechung gefordert.
- Kontrolle zu Beginn einer Saison ist lediglich Mindestanforderung.
- Beim Hotel wird die Begehung aller Zimmer nebst Balkone sowie Außenbereich sowie Freizeiteinrichtungen erwartet.
- Nicht jedoch die Suche nach verdeckten Sicherheitsmängeln wird von dem Reiseveranstalter gefordert.

Was sind Verkehrssicherungspflichten?

Die Zugvögel, Kanu-Tours & mehr - Contenido - Hilfe / FAQ - Die wichtigsten Fragen - Microsoft Internet Explorer

Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ?

Zurück Suchen Favoriten

Adresse http://www.diezugvoegel.de/cms/front_content.php?idcat=147 Wechseln zu Links

Google Kanutour Vermittlung Suche Lesezeichen Rechtschreibprüfung Übersetzen AutoFill Kanutour Vermittlung Anmelden

Kanutour Vermittlung Favoriten (8) Spaces (0)

- Anreise
- Webcam Sägemühle
- Hilfeseite / FAQ
- Kontakt
- Informationen
- Team & Jobangebote
- Hausflüsse
- Bootstypen
- Naturschutz & Pegelregelung
- Presse & Radio, TV
- Partner & Infolinks
- Impressum
- AGBs, Geschäftsbedingungen
- Haftungsausschluss

Auskünfte geben Kanu-Touristik-Veranstalter, DKV (Deutscher Kanuverband), die BKT (Bundes-Vereinigung Kanutouristik) oder ein Kanu-Club.

Wer kann Kanufahren? Gesundheit und Sicherheit!
Kanufahren kann jedermann/jederfrau in jedem Alter. Normale Fitness, nicht wasserscheu sein und Freude an der Natur sind die wichtigsten Voraussetzungen. Unser jüngster Kunde ist ein halbes Jahr alt, unsere älteste Kundin 92 Jahre.

Elisabeth, 92 Jahre jung:
"Alles eine Frage der Einstellung!"

Viele unserer Kunden sind Familien mit Kindern unter sechs Jahren. Kinder unter zehn Jahren sollten die ersten Erfahrungen in Begleitung Erwachsener sammeln.

Auf die innere Stimme hören!

Alle Teilnehmer müssen schwimmen können. Ausnahme sind kleinere Kinder, die eine Sicherheitsweste erhalten. Für alle anderen ist das Tragen von Schwimmhilfen Pflicht! Teilen Sie uns unbedingt eventuelle Erkrankungen, die Sie beim Kanufahren behindern könnten, vorher mit.

Was ziehe ich an?
Kleidung aus Kunstfaser eignet sich besonders gut - trocknet schnell und wärmt auch bei Nässe. Je nach Witterung Sandalen, Wasserschuhe oder alte Turnschuhe, die auch nass werden dürfen. Flipflops eignen sich absolut nicht! Barfuss empfehlen wir nur bedingt: Verletzungs-Gefahr - spitze Steine oder Scherben im Wasser oder am Ufer! Für Brillenträger: Brillenband! Kopfbedeckung und Regenkleidung, je nach Wetter. Wir empfehlen eine komplette Garnitur Wechselkleidung incl. Handtuch.

Was nehme ich mit? Was muss ich beachten?
Alkoholfreie Getränke und ein Vesper sollten nicht fehlen.
Handy, iPod und andere Media-Player haben in einem Kanu nichts zu suchen, können nicht schwimmen und sollten daheimgelassen werden. Bei geführten Touren hat unser Guide ein Handy dabei. Ansonsten sollte pro Gruppe nur ein Handy mitgeführt werden. Dafür gibt es von uns wasserdichte Sicherheitsboxen.

Wie viele haben in einem Kanu (Canadier, Kajak) Platz?
Neben 2er, 3er und 4er Canadiern (Indianer-Stechpaddel) haben wir 1er und 2er

bieten wir mehrmals im Jahr Veranstaltungen auch außerhalb des Wassers an. Mehr dazu auf der Club-Infoseite. Die nächsten Veranstaltungen: 05.11. "Mit dem Truck durch...

mehr ›

Webcam Sägemühle:

31.10.2009 - 14:31 Uhr
Detailansicht >>

Fehler auf der Seite. Internet

Start Präsentationen Die Zugvögel, Kanu-T... Posteingang - Micros... Rechtsfragen im kanu... Rechtsfragen im kanu... DE 14:56

Wichtige Konsequenzen, Reiseveran-stalter zu sein –Insolvenzschutz-

- Gemäß § 651 k BGB hat jeder Reiseveranstalter sicherzustellen, dass dem Reisenden bei Insolvenz des Veranstalters erstattet werden, der gezahlte Reisepreis soweit Reiseleistungen durch den Eintritt der Insolvenz ausfallen bzw. notwendige Aufwendungen für die Rückreise, die dem Reisenden durch die Insolvenz entstehen.

- Er ist also verpflichtet, mit einer Versicherung oder einem Kreditinstitut einen solchen Versicherungsvertrag abzuschließen.

- Dem Reisenden ist bei Anzahlung des Reisepreises vor Beginn der Reise der Sicherungsschein zu übergeben.

- Ausnahmen von der Insolvenzversicherungspflicht regelt § 651 k Abs. 6 BGB (Tagesreisen ohne Übernachtung unter 75,00 €; RV ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts; RV veranstaltet Reisen nur gelegentlich und außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit)

Sicherungsschein für Pauschalreisen

gemäß § 651k des Bürgerlichen Gesetzbuches

MUSTER

Reiseveranstalter: sunda-islands.com OHG

Policen-Nummer: 11 30 36 98 20

Dieser Sicherungsschein ist nur gültig für Reisen, die bis zum 31.12.2007 begonnen werden. Der Sicherungsschein ist nicht übertragbar. Er gilt für die auf der umseitigen Buchungsbestätigung genannten Reiseteilnehmer.

Durch rechtsangegebene Kundengeldabsicherer) HanseMerkur Reiseversicherung AG, nachfolgend HMR) stellt für den umseitig bezeichneten Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden sicher, dass von ihm erstattet werden:

1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und
2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die vorstehende Haftung der HMR ist begrenzt. Die HMR haftet für alle durch sie in einem Jahr insgesamt zu erstattenden Beträge nur bis zu einem Betrag von 110 Mio. EUR. Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringert sich der Erstattungsbetrag in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht. Die Erstattung fälliger Beträge erfolgt erst nach Ablauf des Jahres (01.01. bis 31.12.), in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

tourVERS

tourVERS

Touristik-Versicherungs-Service GmbH

Borsteler Chaussee 51
D-22453 Hamburg
Tel.: 040-22 42 88-0

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an oben genannte Adresse.

Im Schadenfall wenden Sie sich bitte an:
HanseMerkur Reiseversicherung AG,
Siegfried-Wedells-Platz 1, 20352 Hamburg,
Tel.: (01 80) 50 00 600.

HanseMerkur
Reiseversicherung AG

Vorstand: Hans Gaßberger, Eberhard Grüter, Peter Ludwig, Dr. Andreas Surl-Schlickum; Vorsitzender Aufsichtsrat: Hans-Joachim Kiene; Handelsregister: Hamburg B 18758 · HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20352 Hamburg, Fax: (0 40) 41 19 9-9

Wichtige Konsequenzen, Reiseveranstalter zu sein –Buchungsbestätigung-

- die Buchungsbestätigung muss gemäß § 6 II BGB InfVO gewisse Pflichtinhalte aufweisen

- 1) **Reisepreis** mit Anzahlung, Restzahlung, Fälligkeit, Zahlungsmodalitäten
- 2) Name und ladungsfähige **Anschrift des RV**; **Obliegenheiten des Reisenden** (Mängelanzeige, Kündigungsmöglichkeit, Fristsetzung);

  Ausschluss- und Verjährungsfrist, Reise-Rücktrittskostenversicherung
- 3) <u>sofern für die Reise von Bedeutung</u>: Transportmittel, Unterbringung, Mahlzeiten, Mindestteilnehmer, Tag, Zeit und Ort der Abreise, Nebenleistungen wie Besuche und Ausflüge, vereinbarte Sonderwünsche

Wichtige Konsequenzen, Reiseveranstalter zu sein –Buchungsbestätigung-

- die Pflichtangaben (2 und 3) können entfallen, wenn:

  diese schon im Prospekt und AGB enthalten sind

  und

  in Reisebestätigung hierauf verwiesen wird

  und

  der RV dem Reisendem den Prospekt ausgehändigt hat.

Wichtige Konsequenzen, Reiseveranstalter zu sein –Buchungsbestätigung-

- BGH Urteil vom 12.06.2007-X ZR 87/06:

„Eine § 6 Abs. 4 S.1 BGB-InfoV genügende Verweisung des Reiseveranstalters auf Prospektangaben über die Ausschlussfrist des § 651 g Abs. 1 BGB muss zumindest einen Hinweis auf die Existenz von Ausschlussfristen und deren Fundstelle im Prospekt enthalten….

Wenn der Reiseveranstalter seine Pflicht zum Hinweis auf die Ausschlussfrist des § 651 g BGB nicht erfüllt hat, besteht eine widerlegliche Vermutung dafür, dass die Fristversäumung des Reisenden entschuldigt ist.“

→ Überarbeitung der Reisebestätigung dringend erforderlich

Buchungsbestätigung Hinweis

FORTSETZUNG SEITE 3

Bitte beachten Sie zur Anmeldung reisevertraglicher Ansprüche und deren Verjährung §13, 1 und 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ETI.

Express Travel International GmbH
Bockenheimer Anlage 11
60322 Frankfurt am Main

Telefon +49 (0)69 / 75 61 22 50
Telefax +49 (0)69 / 75 61 22 51
info@expresstravelinternational.de
www.expresstravelinternational.de

Handelsregister HRB 466 49
Steuernummer 045/2325/058

Geschäftsführer:

Wichtige Konsequenzen, Reiseveranstalter zu sein –Kataloggestaltung

- die Kataloge müssen gemäß § 4 BGB InfVO gewisse Pflichtinhalte aufweisen

- 1) **Reisepreis** mit Anzahlung, Restzahlung, Fälligkeit, Zahlungsmodalitäten

- 2) sofern für die Reise von Bedeutung: Bestimmungsort, Transportmittel, Unterbringung, Mahlzeiten, Reiseroute Mindestteilnehmer (und Angabe bis wann vom Vertrag wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl zurückgetreten werden kann)

- Homepage = Katalog im Sinne § 4 BGB INfVo?
  ja, wenn Reise dort abschließend beschrieben ist
- Infoflyer oder kurze Annonce in Zeitung haben wohl keine „Prospektqualität"

Ferien- Fußballcamp – Olé,olé, olé - Störitzsee

Reiseziel:
Störitzsee / Brandenburg
Mädchen und Jungen werden im Jahr der Fußball-Weltmeisterschaft der Frauen im Fußballcamp am Störitzsee erwartet. Das tägliche Üben wird durch aktive Fußballübungsleiter zweimal am Tag für jeweils 2 Stunden angeleitet. Unser Sportprogramm bietet neben Technik und Taktik viele kleine Tipps und Tricks zum Nachmachen und Mitnehmen. Wichtig ist dabei, dass speziell auf jede Altersgruppe eingegangen wird und ihr euch so auf die kommenden Fußballspiele, ob in der Schule oder im Verein, vorbereiten könnt. Gerade die Anfänger profitieren natürlich von dieser fachlichen Anleitung. Aber auch hier gilt "Ohne Fleiß kein Preis", also zuhören und üben – das ist der Schlüssel zum Erfolg. Zur Abwechslung könnt ihr euch an der nahgelegenen Badestelle austoben und werdet mit den Betreuern viel Spaß haben. Die Unterbringung erfolgt in Bungalows, die Mehrbettzimmer sind einfach und zweckmäßig eingerichtet. Dusche und WC befinden sich in zentraler Lage auf dem Flur. Vor der Abreise erfolgt eine Abschlussveranstaltung, auf der ihr zeigen könnt, was so alles gelernt wurde. Dazu sind alle Eltern recht herzlich eingeladen.

Zum Buchen der Reise bitte auf das von Ihnen gewünscht Reisedatum auf der rechten Seite klicken.

Abfahrtsorte:
- eigene An- und Abreise

Leistungen:
- 6 Übernachtungen mit Vollpension
- 7 Reisetage
- geschulte Betreuer
- aktive Übungsleiter
- Nutzung der Sportanlagen
- Unfall- und Haftpflichtversicherung
- täglich 2x Training
- Grillabend
- Sportjugendreise-Shirt

Besonderheiten:
- Bettwäsche ist mitzubringen

Mindestteilnehmer:
- 15 Personen bis 3 Wochen vor Reiseantritt (AGB Punkt 6. b)

Code:	Zeit:	Alter:	Preis:
120-11	03.07. - 09.07.2011	7 - 15	leider ausgebucht €
121-11	10.07. - 16.07.2011	7 - 15	222,00 €
122-11	17.07. - 23.07.2011	7 - 15	geschlossen €
123-11	24.07. - 30.07.2011	7 - 15	222,00 €

Wirksame Einbeziehung von AGB in den Vertrag; § 6 BGB InfoV

- „Allgemeine Geschäftsbedingungen müssen dem Kunden **vor Vertragsschluss vollständig übermittelt** werden…“
- bei Vertragsabschluss (§ 305 BGB) – vor Vertragsschluss (§ 6 BGB- InfoV)
- laut BGH wäre § 6 BGB InfoV sanktionslos
- konkretisiert den § 305 BGB für Reiseveranstalter

Wirksame Einbeziehung von AGB in den Vertrag; § 6 BGB InfoV

- Verweisung auf untergeordnete Seiten nicht ausreichend

besser

- „Button" **vor** Buchung wo AGB **abspeicherbar** hinterlegt sind (§ 312 e Abs. 1 Nr. 4 BGB Regelung zum E-Commerce)

Typische / immer wieder abgemahnte Fehler in AGB von Reiseveranstaltern

- Vertragsschluss + Schriftform
- Rücktritt + Schriftform
- 100 % Stornopauschale
- Stornopauschale ohne Nachweismöglichkeit des geringeren Schadens
- Anzahlung ohne Sicherungsschein
- Haftungsbeschränkung (Reisen auf eigene Gefahr)
- Forderung der Restzahlung bevor noch Rücktrittsrecht wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Der Grundsatz der Prospektwahrheit:

- Besagt:

„Stellt der Reiseveranstalter über die von ihm veranstalteten Reisen einen Prospekt zur Verfügung, so muss dieser **deutlich lesbare**, **klare und genaue** Angaben enthalten….“

Prospektinhalte

- definieren den Leistungsinhalt
- stellen zugesicherte Eigenschaften der Reise / Beherbergung dar
- ggf. Gewährleistungsrechte des Kunden bei Abweichungen vom Prospekt bzw. Abmahnung durch Konkurrenz oder Verbraucherschutz

Der Grundsatz der Prospektwahrheit:

- Prospektbeschreibung ist so zu gestalten, dass wichtige Informationen an den Stellen im Prospekt abgedruckt sind, wo der Reisende sie erwarten darf
  - Z.B. Hinweis auf Lärmbelästigungen im Hauptteil des Katalogs und nicht im getrennten Preis- und Informationsteil
- Missverständliche Formulierungen, Verschleierungen und bewusste Weglassungen **müssen unterbleiben**

Der Grundsatz der Prospektwahrheit:

– Beispiele für „unwirksame Geheimsprache“:

- Hotel in zentraler Lage für Verkehrslärm

- bzw. verkehrsgünstige Lage für Verkehrslärm rund um die Uhr

Der Grundsatz der Prospektwahrheit:

- Hotel in aufstrebender Umgebung

Der Grundsatz der Prospektwahrheit:

"Naturbelassene Strände" sind nicht immer das, was der Reisende erwartet

Der Grundsatz der Prospektwahrheit:

- Grundsatz der Prospektwahrheit gilt auch für die Darstellung durch Fotos
- Retuschieren ist unzulässig
- Reisende darf darauf vertrauen, dass Fotos repräsentativen Charakter haben

Der Grundsatz der Prospektwahrheit:

- Folgende Umschreibungen sind noch als zulässig angesehen worden:

  - **Meerseite** für ohne Meerblick, da Häuser dazwischen

  - **Sauber und zweckmäßig** für Zimmer mit wenig Komfort

  - **Unterhaltungsabend** für Lärm bis 24 Uhr

Grundsätze der Preisangaben

- § 4 Abs. 1 BGB InfoV
- „der von einem Reiseveranstalter zur Verfügung gestellte Prospekt muss deutlich lesbare, klare und genaue Angaben über den Reisepreis enthalten...“

- § 1 Abs. 1 PAngV
- *„Wer Letztverbrauchern gegenüber für Leistungen unter Angabe von Preisen wirbt, hat die Preise anzubieten, die für die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstigen Preisbestandteilen zu zahlen sind.*"

Grundsätze der Preisangaben

Ausnahmen, gesondert ausgewiesen werden dürfen:

- Kosten des tatsächlichen Verbrauchs (Wasser, Strom, Gas)
- Endreinigung, wenn der Gast die Wahl hat, die Endreinigung auch selbst zu übernehmen
- Kurtaxe , da kommunale Gebühr und nicht Teil des Mietpreises

Grundsätze der Preisangaben

„von-bis-Preise“ und „ab-Preise“

- grdsl zulässig, wenn im Katalog oder Internet lediglich eine Angebotsübersicht über das Vermietungsangebot vor Ort aber kein konkretes Preis-Leistungsangebot abgegeben wird

- Beispiel: Haus Bettina: 3 Ferienwohnungen für 2-6 Personen, Preis von XX bis XX €

Grundsätze der Preisangaben

Saisonpreise

- Saisonale Preisunterschiede sind mitzuteilen

„Preis auf Anfrage“

- bei Werbeanzeigen zulässig, wenn hinsichtlich der näheren Preisinformation auf Internetseite oder telefonische Preisauskunft verwiesen wird

Grundsätze der Preisangaben -Beispiele für eine korrekte Preisauszeichnung (Quelle: DTV März 2009)

Werbung unter Angabe von Saisonzeiten

Angebot für eine Ferienwohnung:

Vorsaison	Hauptsaison	Nebensaison
30 €*	50 €*	30 €*

Angebotsübersicht bei mehreren Ferienwohnungen:

Vorsaison	Hauptsaison	Nebensaison
30-50 €*	50-80 €*	30-50 €*

Konkretes Angebot für mehrere Ferienwohnungen unterschiedlicher Standards:

FeWo Typ A*			FeWo Typ B*			FeWo Typ C*		
VS	HS	NS	VS	HS	NS	VS	HS	NS
50€	80€	50€	60€	90€	60€	70€	100€	70€

* Preis pro Tag bei 4 Personen, jede weitere Person 10 € Aufpreis; inkl. Endreinigung und aller Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung)

VS = Januar-Mai; HS= Juni-August; NS= September-Dezember, über Weihnachten, Silvester, Ostern, Pfingsten und an gesetzlichen Feiertagen gelten HS-Preise

Irreführende Werbung / Preisangabe

- *„Es stellt eine irreführende Werbung dar, wenn auf einer Internetseite, über die Hotelübernachtungen vermittelt werden, nicht schon im ersten Buchungsschritt klar ausgewiesen ist, dass zu dem dort angegebenen Übernachtungspreis noch Vermittlungsgebühren des Webseitenbetreibers hinzukommen." LG Berlin, Urt. V. 22.02.2011 – 15 O 276/10*

Die „Verlockung“ der Herstellung, Nutzung und Verbreitung

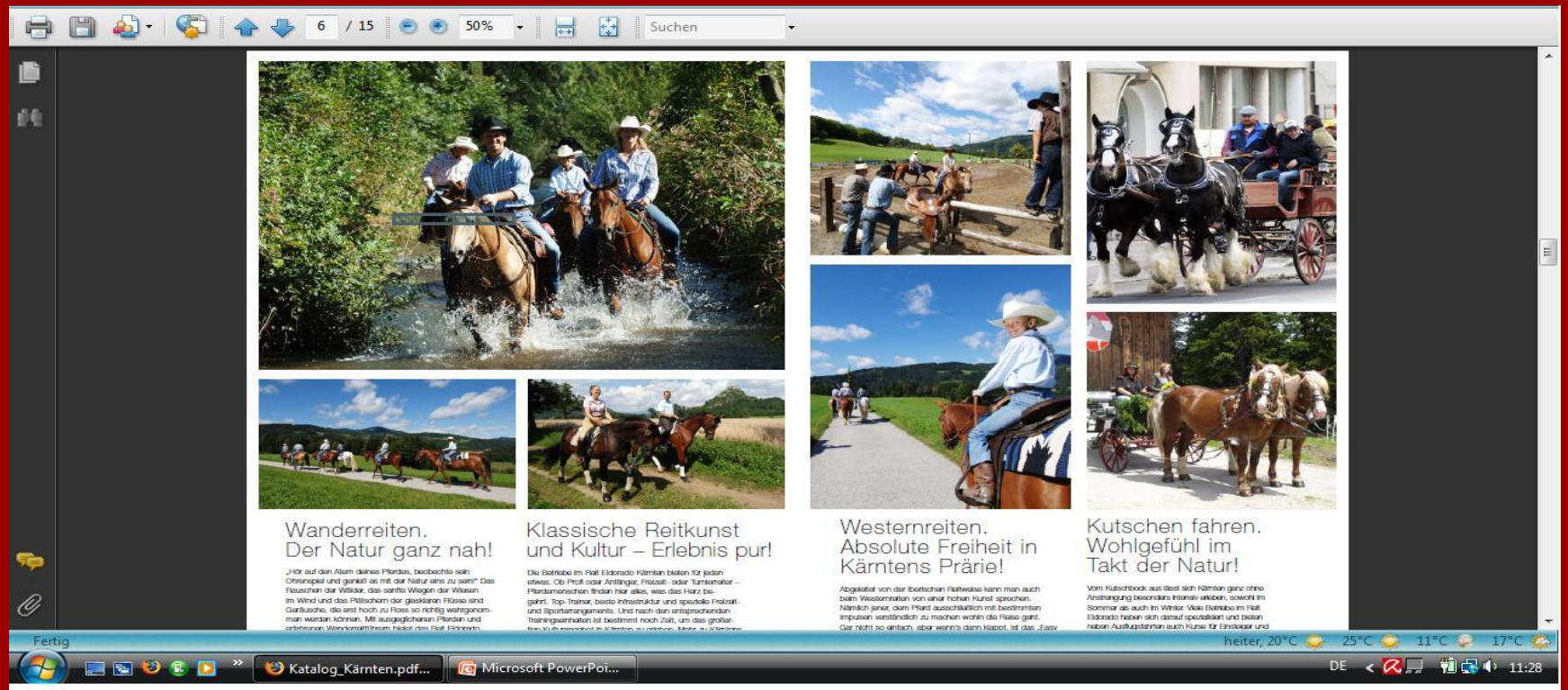

Rechtlich relevante Fragestellungen im Medien- und Fotorecht

- **Bildbeschaffung**
  - Herstellen von Aufnahmen von Sachen
  - Herstellen von Personenaufnahmen
- **Veröffentlichung** von Fotos / Bildern
  - Veröffentlichung Sachaufnahmen
  - Veröffentlichung Personenaufnahmen
- **Rechtsfolgen** der rechtswidrigen Herstellung oder Verbreitung von Fotos / Medien

Bildbeschaffung / Aufnahmen von Sachen:

- Sachaufnahmen (z.B: Häuser, Landschaften, Autos, Boote) **grundsätzlich ohne Zustimmung** des Eigentümers möglich
- Im Einzelnen relevant unter welchen Umständen die Aufnahmen hergestellt worden sind
- Aufnahme von frei zugänglichem Ort oder unter Verletzung des Hausrechts (Verletzung des APR, Art. 2 Abs. 1 GG)
- Aufnahme darf nicht Privat- Intimsphäre verletzen (Fotografieren der Schlafräume)

Bildbeschaffung / Aufnahmen von Sachen „Friesenhausentscheidung“ (BGH NJW 1989, 2251 ff)

- *„In rechtlicher Hinsicht ist davon auszugehen, dass der Fotografiervorgang die Verfügungsbefugnis des Eigentümers unberührt lässt….Stellt danach bereits das Fototografieren keine zur Abwehr berechtigende Einwirkung auf das Hauseigentum dar, so kann auch die gewerbliche Verwertung solcher Fotografien nicht untersagt werden.*"
- Diese Entscheidung bezieht sich in erster Linie auf Herstellung von Sachaufnahmen
- Andere Gerichte folgen dieser Auffassung (Fachwerkhaus auf Postkarte; Jugenstilhaus in Werbung für Altbau-Modernisierung, etc.)

Bildbeschaffung / Aufnahmen von Sachen - Betriebsgelände:

- Aufnahmen **auf dem Betriebsgelände** unterliegen grds. dem Erlaubnisvorbehalt des Eigentümers
- Ausdrückliches Verbot des Eigentümers muss nicht offensichtlich gemacht worden sein
- Das Zutrittsrecht impliziert nicht automatisch das Recht Bildaufnahmen anzufertigen (Ausnahme: private Erinnerungsfotos)

Bildbeschaffung, Aufnahmen von Sachen „Park Sanssoucci"(LG Potsdam, 21.11.08

- *„Auch in Fällen einer allgemeinen Fotografiererlaubnis ergibt sich (…) eine stillschweigende Einschränkung auf Aufnahmen für private Zwecke. Denn es ist das natürliche Vorrecht des Eigentümers, den gewerblichen Nutzen, der aus seinem nur gegen seine Erlaubnis zugänglichen Eigentum gezogen werden kann, für sich zu beanspruchen. Auch ohne ausdrückliches Verbot darf der die Aufnahmen Fertigende nicht damit rechnen, dass der Eigentümer gewillt sei, die Verwertung der Aufnahmen ohne Entgelt zu gestatten."*
- Die Aufnahmen in diesem Fall wurden von einem nicht öffentlich zugänglichen Standort gemacht.

Bildbeschaffung / Aufnahmen von Personen:

- Herstellung von Personenfotos berührt das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen
- Lediglich die Herstellung einer Personenaufnahme ist i.d.R. jedoch noch kein Eingriff in das Recht am eigenen Bild, erst die Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung
- Rechtsprechung sieht zunehmend im Herstellen von Bildern einer Person einen Eingriff in das APR
- Gesteigerte **Gefahr des Kontrollverlustes**

Bildbeschaffung / Aufnahmen von Personen, Typische Fälle der unzulässigen Herstellung:

- Teilweise Unbekleideter beim Sonnenbaden
- Hineinfotografieren in Geschäftsräume
- Personen in hilfloser Lage, Kranke, Verletzte
- Paparazziaufnahmen „Bildniserschleichung“

- auch bei **Bilderwerb** z.B. von Agentur bestehen eigene Sorgfaltspflichten (vertraglich Nutzungsrechte absichern, auch den Regress regeln)

Rechtlich relevante Fragestellungen im Medien- und Fotorecht

- **Bildbeschaffung**
  - Herstellen von Aufnahmen von Sachen
  - Herstellen von Personenaufnahmen
- **Veröffentlichung** von Fotos / Bildern
  - Veröffentlichung Sachaufnahmen
  - Veröffentlichung Personenaufnahmen
- **Rechtsfolgen der rechtswidrigen Herstellung** oder Verbreitung von Fotos / Medien

Veröffentlichung von Bildern / Sachbilder:

- grds. zulässig, es sei denn Eingriff in die Privatsphäre
- z.B. Abbildung von Privathaus eines Geschäftsmannes;
- Abbildung Ferienhäuser Prominenter

Ausgangspunkt ist immer das Recht auf Selbstbestimmung bei der Offenbarung persönlicher Lebensumstände

Veröffentlichung von Bildern / Sachbilder:

- Im Bereich der **kommerziellen Nutzung** von Bildern (z.B. Werbefilm, Ansichtskarten, Poster) nach Rechtsprechung Einwilligung des Eigentümers erforderlich, wenn Betreten des Grundstücks erforderlich war (unabhängig davon, ob zum Betreten Befugnis bestand)

- Abbildung von Sachen, **die an öffentlichen Orten sichtbar sind** (Segelyacht, Ferienbungalow) können auch ohne Einverständnis des Eigentümers kommerziell genutzt werden

Veröffentlichung von Bildern / Sachbilder Urheberrechtliche Beschränkung:

- Abbildungen von urheberrechtlich geschützten Werken (Fotos, Kunstwerke, wie Statuen, Fassadenmalerei, etc.)bedürfen der Zustimmung des Urhebers

- Bedeutendste Ausnahme **„Panoramafreiheit"** im Sinne des § 59 UrhG, Werke die sich an öffentlichen Wegen und Plätzen befinden, dürfen fotografisch vervielfältigt werden

Veröffentlichung von Bildern / Personenfotos:

- Maßgeblich für das Veröffentlichungsrecht ist das „Recht am eigenen Bild“
- Seit 1907 geregelt in §§ 22 ff. KunstUrhG (KUG)
- Dieses Recht **gewährt dem Einzelnen Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten, soweit es um die Anfertigung und Verwendung von Fotografien oder Aufzeichnungen seiner Person geht**

Veröffentlichung von Bildern / Personenfotos / § 22 KUG:

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten „

Veröffentlichung von Bildern / Personenfotos / § 23 KUG:

„Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. *Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;*
2. *Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;*
3. *3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben……*

Skaten oder Radeln ohne Gepäck auf Europas einmaliger Flaeming-Skate® (105 km)

Skate- und Radangebot für Einzelreisende und Gruppen

Tourismusverband Fläming e. V.

Anschrift
Küstergasse 4
14547 Beelitz

Kontakt
Telefon: 033204 6287-0
Fax: 033204 6287-61
Mail: info@reiseregion-flaeming.de...
Internet: www.reiseregion-flaeming.de...

Fernab von Abgasen und störendem Autoverkehr gleiten Sie auf der feinst asphaltierten FLAEMING-SKATE durch den Niederen Fläming und das Baruther Urstromtal. Auf zwei Rädern oder acht Rollen erkunden Sie die wunderschöne Natur und liebenswerten Sehenswürdigkeiten der Region.

Frische Luft in die Lungen pumpen, die Augen auf saftigem Grün ausruhen und sich sportlich betätigen - wo gibt es ein erholsameres Arrangement? Leistungen:

- 4 Übernachtungen/Frühstück
- 3 x Gepäcktransfer
- 3 x Lunchpaket
- Führungen in Museen und Kirchen
- Nutzung eines hauseigenen Bewegungsbades

Preis pro Person im Doppelzimmer: ab 179,00 Euro

Veröffentlichung von Bildern / Personenfotos / § 23 KUG
Person als Beiwerk im Sinne des § 23 KUG

- Person ist dann nur „Beiwerk" wenn sie keinen Einfluss auf das Thema des Bildes ausübt

Rechtsprechung hat dies verneint bei:

- Sonnenbadenden
- Radfahrergruppe auf einer Straße
- Wandergruppe im Gebirgspanorama
- Reiter während Schleppjagd
- Gruppe von 8 nackten Münchnern im Englischen Garten

Kontrollfrage: Kann die Personenabbildung entfallen, ohne dass sich die Aussage und der Charakter des Bildes verändern?

Veröffentlichung von Bildern

Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben

Vermeidung von Eingriffen in der alltäglichen Medienpraxis

- Zustimmung der abgebildeten oder gefilmten Personen vor Verwendung des Materials einholen (schriftlich)
- „Versteckte Zustimmung“ in den AGB von Reiseveranstaltern nicht ausreichend, da so genannte „Überraschende Klauseln“
- Innenaufnahmen von Gebäuden oder Anlagen nur mit Zustimmung des Eigentümers

Vermeidung von Eingriffen in der alltäglichen Medienpraxis

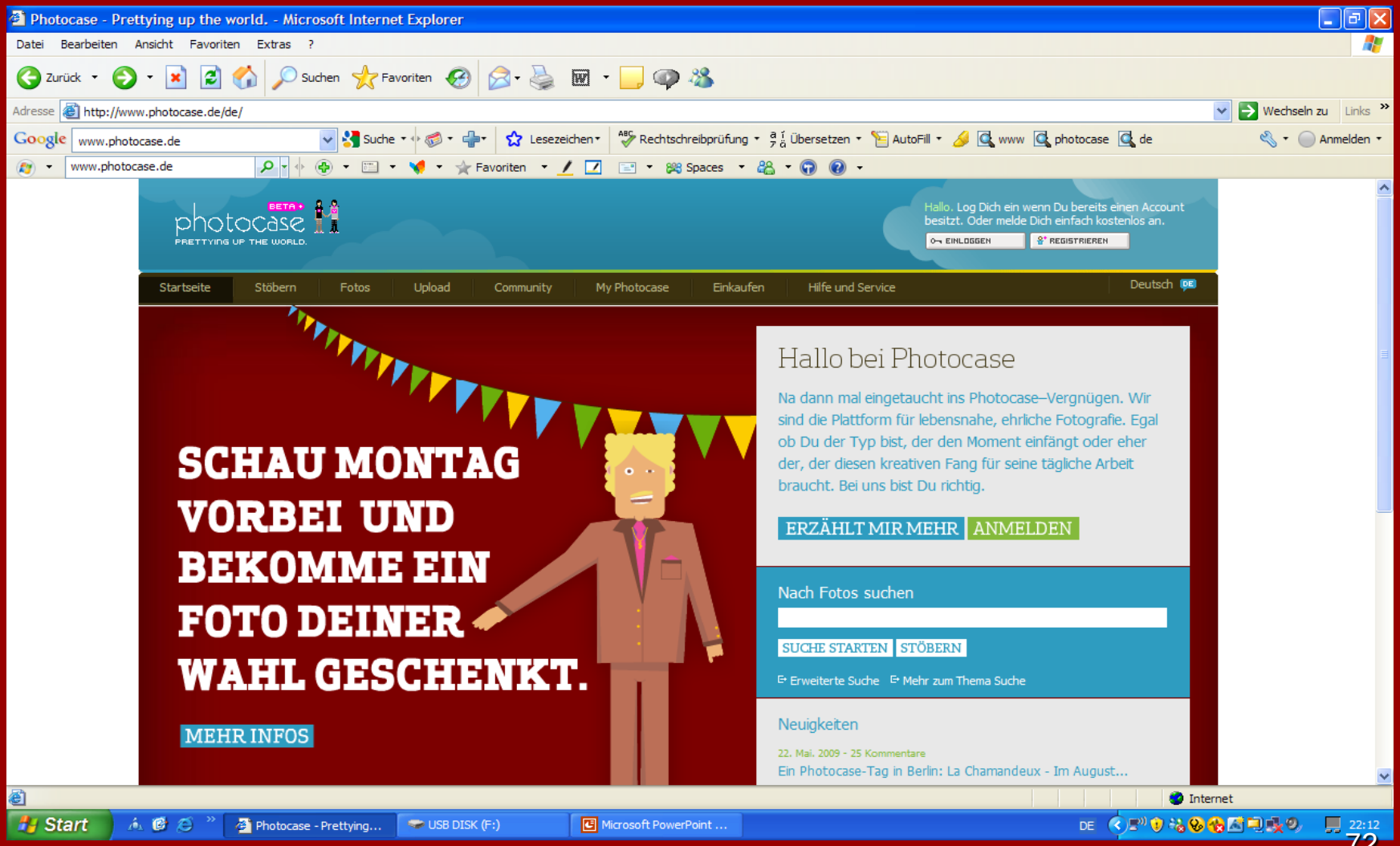

Rechtsfolgen der rechtswidrigen Herstellung oder Verbreitung von Bildern

1. Hausverbot
2. Unterlassungsanspruch
3. Zahlungsanspruch
4. Gegendarstellung und Richtigstellung
5. Auskunftsanspruch
6. Beseitigungsanspruch
7. Vernichtungs- und Herausgabeanspruch

Strafrechtliche Konsequenzen: § 33 KUG, § 201 a StGB, §§ 106 ff UrhG

Rechtsfolgen der rechtswidrigen Verwertung von Bildern Zahlungsanspruch

VG_BILD-KUNST - Microsoft Internet Explorer

Adresse http://www.bildkunst.de/

BILD-KUNST

Partner | Tarife | Kontakt | Impressum | Startseite

Tarife

- Lesezirkel
- Merchandising
- Online-Nutzung
- Overheadprojektorfolien
- Tarife P - T
- Papierpressespiegel
- Plakate
- Poster
- Postkarten
- Programmhefte
- Prospekte
- Reproduktionen f. Werbe- und Dekorationszwecke
- Schallplatten
- Telefonkarten, Chipkarten, Geldkarten
- Textilien, Leder
- Tonträgerhüllen - Kassettenverpackungen
- Tarife U - Z
- Verkaufsplakate
- Vermietung von Original-Werken
- Verpackungen
- Video
- Vorführungen v. Werken der Bildenden Kunst in Filmen

Poster

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG als Einzeldrucke (Plakate, Poster, Kunstdrucke usw.) (netto, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

A. Plakate

Definition:
Plakate sind unverkäufliche Werbeankündigungen für ein Produkt, eine Institution, eine Veranstaltung usw. Plakate sind von der Herstellungsart und dem verwendeten Papier her für den Aushang oder die Klebung bestimmt und nicht für den Verkauf gedacht.

Plakate	Abbildungsformat			
Auflage bis	bis DIN A2	bis DIN A1	bis DIN A0	darüber (bis 2 m²)*
100	212,00	362,00	542,00	705,00
250	407,00	694,00	1.040,00	1.351,00
500	584,00	994,00	1.492,00	1.938,00
1.000	820,00	1.351,00	1.950,00	2.340,00
2.000	1.012,00	1.722,00	2.288,00	2.746,00
3.000	1.518,00	2.581,00	3.433,00	4.119,00
je weitere 1.000	59,00	101,00	135,00	162,00
Alle Preise netto in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer				

* Für größere Plakatflächen siehe Tarif für Reproduktion für Werbe- und Dekorationszwecke

Rechtsfolgen der rechtswidrigen Verwertung von Bildern Zahlungsanspruch

Bsp:

- halbseitiges Foto in Publikumszeitschrift 225,00 – 300,00 €
- Foto in Tageszeitung: 125,00 €
- Zeitung im Internet bei 6 monatiger Nutzung: 120,00 €
- Fotos für Werbezwecke im Internet bei 6 monatiger Nutzung: 180,00 € - 325,00 €
- Fotos in Prospekten und Broschüren (Größe DIN A 4) je nach Auflage 225,00 € (1000 Exemplaren) bis 1.460,00 € (10 Mio Auflage)
- 100 % Zuschlag bei besonderen Motiven und bei unterlassener Urheberbenennung

Rechtsfolgen der rechtswidrigen Herstellung oder Verbreitung von Bildern / Zahlungsanspruch

Geldentschädigungsansprüche Bsp. Rechtsprechung:

- 1000,00 € ungenehmigtes Foto von Hotelgästen am Esstisch für Werbeprospekt
- 2000,00 € „oben-ohne Aufnahme" einer Frau im Spanienurlaub
- 2500,00 € angehender Lehrer auf Homosexuellen Reiseführer
- 75.000,00 € für Hera Lind wegen Bilderstrecke bei einem Badeurlaub, teilweise nackt

Rechtsfolgen der rechtswidrigen Herstellung oder Verbreitung von Bildern / Zahlungsanspruch

Fiktive Lizenzgebühr Bsp. Rechtsprechung:

- Abbildung von Boris Becker in unzulässiger Werbeanzeige für die FAZ 1, 2 Mio €

Fiktive Lizenzgebühr steht nicht nur Prominenten zu.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Weiterhin Recht viel Erfolg !!!